

**7. Änderungstarifvertrag
vom 11. November 2024
zum Manteltarifvertrag AWO Sachsen
(MTV-AWO-S)
vom 1. November 2016**

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,

- vertreten durch den Vorstand -

- einerseits -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

und

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Sachsen,

- vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand -

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Abschnitt I
Änderungen des Tarifvertrages für die Beschäftigten der
Arbeiterwohlfahrt in Sachsen (MTV-AWO-S)
vom 1. November 2016

Der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Sachsen (MTV-AWO-S) vom 1. November 2016, zuletzt geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag vom 15. April 2024 wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale)

Die Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:

1. Teil I Abschnitt B. Sozial- und Erziehungsdienst II. – Außerhalb von Kindertagesstätten – wird, wie aus dem Anhang zu diesem Tarifvertrag ersichtlich, gefasst.
2. In der Protokollnotiz Nr. 13 wird die Angabe „S 7“ durch die Angabe „S 8a“ ersetzt.

Abschnitt II
Inkrafttreten des 7. Änderungstarifvertrages

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

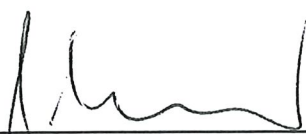
Berlin, den 21.02.25

Leipzig, den 11. FEB. 2025

**Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**



Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender



Gero Kettler
Geschäftsführer

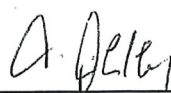
**Für die
ver.di – Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft
(ver.di)**



Oliver Greie
Landesbezirksleiter



Bernd Becker
Fachbereichsleiter



Thomas Mühlenberg
Gewerkschaftssekretär

Leipzig, den 31.01.2025

**Für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
(GEW), Landesverband Sachsen**



Burkhard Naumann
Landesvorsitzender

Teil I

B. Sozial- und Erziehungsdienst

II. Außerhalb von Kindertagesstätten

Entgeltgruppe S2

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

2. Arbeitnehmer als Helfer ohne Ausbildung im Sozial- und Erziehungsdienst

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe S3

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

2. Beschäftigte als Helfer im Sozial- und Erziehungsdienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung oder die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe S4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Betreuungskräfte im Bereich Asyl/Migration mit entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe S7

nicht besetzt

Entgeltgruppe S8a

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener (mindestens dreijährigen) Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder abgeschlossener Ausbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in der Tätigkeit als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1, 13)

Entgeltgruppe S8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Arbeitnehmer in offenen Einrichtungen für Behinderte als Leiter von Gruppen

Entgeltgruppe S9

1. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlichen, koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Arbeitnehmer, mindestens der Entgeltgruppe S8b FG 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)

Entgeltgruppe S10

Beschäftigte in der Tätigkeit von Abteilungsleitern in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, wenn ihnen mindestens drei Gruppenleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe S11b

Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen / Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16a)

Entgeltgruppe S12

1. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 11 und 16a)

2. Arbeitnehmer als Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als sechs Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S13

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Abteilungsleitern in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)

2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 10 und 10a)

Entgeltgruppe S14

- nicht besetzt -

Entgeltgruppe S15

1. Arbeitnehmer als Leiter von Erziehungsheimen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 10 und 10a)

2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 10a)

3. Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen / Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S12, FG 1 heraushebt

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 11 und 16a)

Entgeltgruppe S16

Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als 30 Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S17

1. Arbeitnehmer als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9, 10, 10a)

2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind,

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 10a)

3. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S12, FG 1 heraushebt

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 12 und 16a)

4. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16b)

5. Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als 50 Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S18

1. Arbeitnehmer als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9, 10 und 10a)

2. Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als 100 Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 15)

3. Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen / Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S17 FG 3 heraushebt

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16a)